

A U S B I L D U N G S V E R T R A G

Zur Durchführung des praktischen Studienseesters

im Studiengang

an der Technischen Hochschule Deggendorf, Dieter-Görlitz-Platz 1,
94469 Deggendorf

wird zwischen der

Firma, Behörde, Einrichtung

[Redacted]

(Name)

[Redacted]

[Redacted]

(Straße)

(PLZ)

(Ort)

[Redacted]

(Telefon)

(Telefax)

(E-mail)

-nachfolgend Ausbildungsstelle genannt-

und dem Studenten/der Studentin

Herrn/Frau

[Redacted]

(Nachname)

[Redacted]

(Vorname)

geboren am

[Redacted]

in

[Redacted]

wohnhaft in

[Redacted]

(Straße)

[Redacted]

(PLZ)

[Redacted]

(Ort)

[Redacted]

(Telefon)

[Redacted]

(Telefax)

[Redacted]

(E-mail)

-nachfolgend Student genannt-

folgender V E R T R A G geschlossen:

§ 1 – Allgemeines

(1) Das praktische Studiensemester ist verpflichtender Bestandteil des Studiums und erstreckt sich einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen über einen in der Regel zusammenhängenden Zeitraum von 20 Wochen. Das praktische Studiensemester wird unter Betreuung der Hochschule in Betrieben und anderen Einrichtungen außerhalb der Hochschule abgeleistet und integriert Studium und Berufspraxis. Während des praktischen Studiensemesters bleibt der Student Mitglied der Hochschule.

(2) Für das praktische Studiensemester gelten die auf Grund des Bayerischen Hochschulgesetzes erlassenen Bestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie der Hochschule in ihrer jeweiligen Fassung. Insbesondere sind dies

1. die Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf vom 04.10.2013 und
2. der von der zuständigen Fakultät der Hochschule erlassene Ausbildungsplan für das praktische Studiensemester sowie die gültige Studien- und Prüfungsordnung.

§ 2 - Pflichten der Vertragspartner

(1) Die Ausbildungsstelle verpflichtet sich

1. den Studenten in der Zeit vom [] bis [] (= [] Wochen)

für das o.g. praktische Studiensemester eines Studiengangs entsprechend dem anliegenden Ausbildungsplan (Auszug aus dem Studienplan für den o.g. Studiengang) und den in § 1 genannten weiteren Bestimmungen auszubilden und fachlich zu betreuen,

2. dem Studenten die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und an Prüfungen zu ermöglichen,
3. den vom Studenten zu erstellenden Bericht zu überprüfen und abzuzeichnen,
4. rechtzeitig ein Zeugnis auszustellen, das sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Ausbildungsziels auf den Erfolg der Ausbildung erstreckt sowie den Zeitraum der abgeleiteten Praxis und etwaige Fehlzeiten ausweist und
5. einen Ausbildungsbeauftragten zu benennen.

(2) Der Student verpflichtet sich,

1. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und hierbei die tägliche Ausbildungszeit, die der üblichen Arbeitszeit der Ausbildungsstelle entspricht, einzuhalten,
2. die im Rahmen des Ausbildungsplans übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
3. den Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
4. die für die Ausbildungsstelle gültigen Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
5. fristgerecht einen Bericht nach Maßgabe der Festlegungen der Hochschule zu erstellen, aus dem Inhalt und Verlauf der praktischen Ausbildung ersichtlich sind und
6. der Ausbildungsstelle sein Fernbleiben unverzüglich anzuzeigen.

§ 3 - Kosten und Vergütungsansprüche

(1) Dieser Vertrag begründet für die Ausbildungsstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in eine etwaige Haftpflichtversicherung des Studenten nach § 7 Abs. 2 fallen.

(2) Der Student erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung von €.

§ 4 – Ausbildungsbeauftragter

Die Ausbildungsstelle benennt
Herrn/Frau

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
(Nachname)	(Vorname)	(Berufsbezeichnung)
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
(Telefon)	(Fax)	(E-Mail)

als Beauftragten für die Ausbildung des Studenten. Dieser Ausbildungsbeauftragte ist zugleich Gesprächspartner des Studenten und der Hochschule in allen Fragen, die dieses Vertragsverhältnis berühren.

§ 5 - Urlaub/Unterbrechung der Ausbildung

Während der Vertragsdauer steht dem Studenten ein Erholungsurlaub nicht zu. Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen (Ausnahmen s. § 10 Abs. 8 APO).

§ 6 - Auflösung des Vertrages

Der Ausbildungsvertrag kann vorzeitig aufgelöst werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist oder
2. bei Aufgabe oder Änderung des Ausbildungszieles mit einer Frist von 2 Wochen.

Die Auflösung geschieht durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner nach vorheriger Anhörung der Hochschule. Die Hochschule ist vom Auflösenden unverzüglich zu verständigen.

§ 7 – Versicherungsschutz

(1) Der Student ist während des praktischen Studienseesters im Inland kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches – SGB VII -). Im Versicherungsfall übermittelt die Ausbildungsstelle auch der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.

(2) Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat der Student eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen. ¹⁾

(3) Für praktische Studienseester im Ausland hat der Student selbst für einen ausreichenden Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen.

§ 8 – Wirksamkeit des Vertrages

Die Zustimmung der Hochschule zum Vertrag in fachlicher Hinsicht ist vor dessen Abschluss durch den Studenten einzuholen.

§ 9 – Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in d r e i gleichlautenden Ausfertigungen durch die Ausbildungsstelle und den Studenten unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung, die d r i t e leitet der Student unverzüglich dem Studienzentrum der Hochschule zu.

§ 10 - Sonstige Vereinbarungen ²⁾

Ort, Datum:

Ausbildungsstelle:

Unterschrift

Student/in:

Unterschrift

Datum:

Beauftragter der Hochschule für
die praktischen Studiensemester

¹⁾ Entfällt, soweit das Haftpflichtrisiko bereits durch eine von der Ausbildungsstelle abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist.

²⁾ Hier können z. B. Vereinbarungen über den Ersatz besonderer Aufwendungen (z. B. Haftpflichtversicherungsprämie, Fahrkarten) getroffen werden